

Amtliches Mitteilungsblatt

Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz

Jahrgang 7

Nummer

1

Ausgegeben in Mainz am 01.03.1993

Inhalt:

BERUFUNGSORDNUNG DER KATHOLISCHEN FACHHOCHSCHULE

1 Seite

ORDNUNG

für die Berufung von Professoren/innen und sonstigen hauptamtlich Lehrenden der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz (Berufungsordnung)

vom 16. September 1992

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 19 und 20 der Satzung der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz (Katholische Fachhochschule) vom 19. September 1988 ergeht für die Berufung von Professoren/innen und sonstigen hauptamtlich Lehrenden folgende Ordnung:

Herausgeber: Der Rektor/Die Rektorin

1. Abschnitt: Einstellungsvoraussetzungen

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen sind:
 - ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser vergleichbaren Hochschule,
 - pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
 - 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
 - 4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen,
 - 5. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.
- (2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich 4 als Professor/in auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 5 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ihrer Satzung bietet.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen für sonstige hauptamtlich Lehrende

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für sonstige hauptamtlich Lehrende sind:
 - 1. Ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder ein diesem gleichwertiger Abschluß und staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in oder kirchliche Anerkennung als Gemeindereferent/in sowie eine von der Katholischen Fachhochschule anerkannte Zusatzausbildung,

- 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
- 3. besondere fachpraktische Befähigung für die Aufgabe, Studenten in das berufliche Handeln einzuführen und sie bei der Einübung dieses Handelns zu begleiten. Diese besondere Befähigung wird nachgewiesen durch eine fünfjährige in der Regel nach der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in oder der kirchlichen Anerkennung als Gemeindereferent/in liegende berufliche Praxis in verschiedenen Tätigkeitsbereichen,
- 4. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und die Gewähr für die Beachtung ihrer Grundsätze.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 4 auch eingestellt werden, wer einer anderen christlichen Kirche angehört und die Gewähr für die Beachtung der besonderen Prägung der Katholischen Fachhochschule gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ihrer Satzung bietet.

2. Abschnitt: Berufungsverfahren

§ 3 Ausschreibung

- (1) Freie oder frei werdende Stellen für Professoren und sonstige hauptamtlich Lehrende werden von der Fachhochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Katholische Fachhochschule informiert den Träger über das Freiwerden einer Stelle und die beabsichtigte Ausschreibung.

§ 4 Verfahren der Stellenausschreibung

- (1) Die zuständige Fachbereichskonferenz schlägt dem/der Rektor/in die Stellenausschreibung vor. Im Ausschreibungsvorschlag sind mindestens Bezeichnung, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, Besoldungs-/Vergütungsgruppe sowie der Besetzungszeitpunkt anzugeben. Soll der/die künftige Stelleninhaber/in Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so wirken die betroffenen Fachbereichskonferenzen bei der Festlegung des Ausschreibungsvorschlages und der geforderten Qualifikation zusammen.
- (2) Der/die Rektor/in prüft, ob Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Dabei ist vor allem die Bedeutung der Stelle für
 - 1. die Gewährleistung des nach den Studien- und Prüfungsordnungen unverzichtbaren Lehrangebotes,

- 2. die Forschung,
- 3. die beruflichen Handlungsfelder,
- 4. den Ausbildungsbedarf der Studenten
- zu beachten.
- (3) Sollen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht besetzt werden, beschließt hierüber der Senat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichskonferenzen.
- (4) Die Stellen für Professoren/innen sowie sonstige hauptamtlich Lehrende werden durch den/die Rektor/in öffentlich
 ausgeschrieben. Die Ausschreibung muß zumindest Bezeichnung, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, Besoldungs-/Vergütungsgruppe sowie den Besetzungszeitpunkt
 enthalten, die des Einvernehmens des Trägers bedürfen. Die
 Ausschreibungsmedien werden durch den/die Rektor/in im
 Einvernehmen mit der Berufungskommission (§ 5) bestimmt.
- (5) Auf Vorschlag der Berufungskommission ist die Ausschreibung durch den/die Rektor/in zu wiederholen. Die Ausschreibung soll nur wiederholt werden, wenn
 - 1. ein Dreiervorschlag nicht zustande kommt,
 - 2. andere wichtige Umstände eine Wiederholung begründen.
- (6) Der/die Rektor/in erhält die eingehenden Bewerbungen, bestätigt den Bewebern deren Eingang und leitet sie unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission zu.
- (7) Spätestens nach Besetzung der ausgeschriebenen Stelle erhalten die nichtberücksichtigten Bewerber/innen durch den/die Rektor/in ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 5 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wird eine Berufungskommission gebildet. Die Berufungskommission besteht, unbeschadet der Sätze 3 bis 5 sowie des Absatzes 2 Satz 6 und 7, aus dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, vier Professoren/innen sowie zwei Studenten/innen, die der betreffenden Fachbereichskonferenz oder dem Senat angehören sollen. Bei Verhinderung des Dekans/der Dekanin des Fachbereichs wird ein anderer Professor/eine andere Professorin, der/die der betreffenden Fachbereichskonferenz oder dem Senat angehören soll, in die Berufungskommsission gewählt. Bei der Berufung eines Professors/einer Professorin für die Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik wird ein Vertreter/eine Vertreterin der

sonstigen hauptamtlich Lehrenden mit beratender Stimme zugezogen. Im Falle der Besetzung einer Stelle eines/r sonstigen
hauptamtlich Lehrenden wird die Berufungskommission um eine/n
stimmberechtigte/n Vertreter/in der sonstigen hauptamtlich
Lehrenden ergänzt. Die Mitglieder der Berufungskommission
unterliegen der Schweigepflicht bezüglich der Bewerbungen
und der Bewerbungsunterlagen.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden durch die Konferenz des Fachbereichs gewählt, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist. Dabei handeln die Fachbereichskonferenzen Sozialarbeit und Sozialpädagogik als Im Falle der Besetzung einer Professoren/innenstelle sind alle Professoren/innen der Fachbereichskonferenz, alle studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenz und des Senats sowie im Falle des Abs. 1 Satz 3 auch alle Vertreter/ innen der sonstigen hauptamtlich Lehrenden von der Fachbereichskonferenz wählbar; im Falle der Besetzung einer Stelle eines/r sonstigen hauptamtlich Lehrenden sind alle Professoren/innen, alle sonstigen hauptamtlich Lehrenden der Fachbereichskonferenz sowie alle studentischen Mitglieder der Fachbereichskonferenz und des Senats wählbar. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Ein Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Professoren/innen und ggfs. der sonstigen hauptamtlich Lehrenden soll Vertreter/in des von der Ausschreibung betroffenen Fachgebietes oder verwandter Fachgebiete sein.

Sieht die Aufgabenbeschreibung der zu besetzenden Stelle vor, daß der/die Stelleninhaber/in Lehrangebote für andere Fachbereiche erbringen soll, so können diese Fachbereiche jeweils einen/e Professor/in und einen/e Studenten/in als Mitglied in die Berufungskommission entsenden; sie haben beratende Stimme.

Die zuständige Fachbereichskonferenz kann eine/n Professor/in einer anderen Hochschule als zusätzliches Mitglied in die Berufungskommission berufen/wählen; er/sie hat beratende Stimme.

- (3) Den Vorsitz in der Berufungskommission führt der Dekan/die Dekanin. Der/die Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Gehört der Dekan/die Dekanin nicht der Berufungskommission an oder ist er/sie verhindert, so übernimmt der/die dienstälteste Professor/in den Vorsitz.
- (4) Die Berufungskommission tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder grundsätzlich acht, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Berufungskommission ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren/innen, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Berufungskommission ist für die Beschluß-

Amtliches Mitteilungsblatt Kath. Fachhochschule Mainz 1993, Nr. 1, Seite 6

fassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist und mindestens drei stimmberechtigte Professoren/innen anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Entscheidungen der Berufungskommission bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/innen. Zu einem Beschluß der Berufungskommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mehrheit ist jeweils erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der anwesenden Professoren/innen. Die Mehrheit der Berufungskommission ist berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (6) Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungen werden nach Gruppen getrennt durchgeführt. Zu einem Beschluß der Berufungskommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Berufungskommission, dem/r Dekan/in des unmittelbar betroffenen Fachbereichs, ggfs. dem/r Dekan/in des im Sinne des § 5 Abs. 2 mittelbar betroffenen Fachbereichs und dem/der Rektor/in zuzuleiten sind.

§ 6 Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen insbesondere darauf, welche Bewerber/innen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/innen bzw. sonstige hauptamtlich Lehrende erfüllen.
- (2) Aus dem Kreis der Bewerber/innen, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt sie die Bewerber/innen, die sie zu einem Gespräch einlädt.
- (3) Nach Durchführung der Gespräche bestimmt die Berufungskommission die Bewerber/innen, die zu einer Probelehrveranstaltung mit einem abschließenden Kolloquium eingeladen werden. Sie legt Art und Dauer der Probelehrveranstaltung fest. Die eingeladenen Bewerber/innen haben
 zwei Themen für die Probelehrveranstaltung vorzuschlagen,
 aus denen die Berufungskommission eines auswählt. Die
 Probelehrveranstaltung ist hochschulöffentlich; sie ist
 hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Mitglieder der
 Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates der
 Trägergesellschaft sind zu den Probelehrveranstaltungen
 einzuladen.
- (4) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Abs. 3 wählt die Berufungskommission drei Bewerber/innen aus und bringt sie

in eine Rangfolge (Dreier-Vorschlag). Bei der Auswahl sind § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung für die Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz vom 19. September 1988 (kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier/Nummer 22 vom 1. Dezember 1988) zu beachten. Ein Einervorschlag oder ein Zweiervorschlag kann nur vorgelegt werden, wenn auch nach erfolgter Zweitausschreibung lediglich ein bzw. zwei Bewerber/innen die Einstellungsvoraussetzungen und die Anforderungen der Stelle erfüllen.

- (5) Für die Entscheidung nach Abs. 3 und 4 kann die Berufungskommission Referenzen oder Gutachten anfordern.
- (6) Die Berufungskommission gibt zu jeder/m vorgeschlagene/n Bewerber/in eine schriftliche Stellungnahme ab, die sich äußern soll zu
 - a) der wissenschaftlichen Vorbildung und dem beruflichen Werdegang,
 - b) den wissenschaftlichen bzw. den fachpraktischen Leistungen,
 - c) der Fähigkeit, sich in berufsfeld-spezifische Lehrgebiete einzuarbeiten und
 - d) der pädagogischen Eignung.

Sofern die unter c) und d) geforderten Fähigkeiten nicht durch Erfahrungen in vorausgegangen Tätigkeiten nachgewiesen werden konnten, ist außerdem darzulegen, ob diese im Berufungsverfahren festgestellt wurden oder voraussichtlich innerhalb der Probezeit festgestellt werden können. Für jede/n vorgeschlagene/n Bewerber/in führt die Berufungskommission die Berufstätigkeiten auf, die das Einstellungserfordernis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Ordnung erfüllen.

- (7) Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Kommission überstimmt worden sind, können dem von der Kommission gem. Abs. 4 beschlossenen Vorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Votum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angekündigt und innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung schriftlich dem/r Vorsitzenden der Kommission vorgelegt werden.
- (8) Die Rangfolge der Bewerber/innen ist ausreichend zu begründen. Der/die Vorsitzende der Berufungskommission faßt das Auswahlverfahren und das Berufungsergebnis in einem Bericht zusammen. Der Bericht soll sich zu den Einsatzmöglichkeiten der Vorgeschlagenen an der Fachhochschule äußern.

(9) Der/die Vorsitzende der Berufungskommission leitet die Vorschlagsliste dem zuständigen Fachbereich, ggfs. auch einem mittelbar betroffenen Fachbereich zu. Der Vorschlagsliste sind beizufügen: die Abstimmungsergebnisse, der Bericht, die Stellungnahme, ggfs. die Sondervoten gem. Abs. 7 sowie sämtliche Beratungsund Bewerbungsunterlagen. Bezüglich der Bewerbungen, die nach Auffassung der Berufungskommission nicht berücksichtigt werden sollten, sind die Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 7 Entscheidung der zuständigen Fachbereichskonferenz

- (1) Der/die Dekan/in unterrichtet unverzüglich die Mitglieder der Fachbereichskonferenz vom Eingang der Bewerbungs- und Beratungsunterlagen. Die Fachbereichskonferenz berät innerhalb einer angemessenen Frist über den Dreiervorschlag. Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz können in sämtliche Bewerbungs- und Beratungssunterlagen Einsicht nehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Bei der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste von Professoren/innen wirken nur die Professoren/innen und Studenten/innen mit. Bei der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste von sonstigen hauptamtlich Lehrenden wirken nur die Professoren/innen, die sonstigen hauptamtlich Lehrenden und die Vertreter/innen der Studenten/innen mit.
- (3) Die zuständige Fachbereichskonferenz berät und beschließt über die vorgeschlagene Berufungsliste nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 5 Abs. 5 und 6.
- (4) Jedes nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 stimmberechtigte Mitglied der Fachbereichskonferenz, das bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann der Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Votum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angekündigt und binnen fünf Werktagen nach der Sitzung beim Vorsitzenden der Fachbereichskonferenz schriftlich vorgelegt werden.
- (5) Der/die Dekan/in leitet Beratungs- und Abstimmungsergebnis der Fachbereichskonferenz zusammen mit sämtlichen Bewerbungs- und Beratungsunterlagen unverzüglich dem/der Rektor/in zur Beschlußfassung im Senat zu.

§ 8 Entscheidung im Senat

(1) Zu diesem Zweck unterrichtet der/die Rektor/in unverzüglich die Mitglieder des Senats vom Eingang der Bewerbungs- und Beratungsunterlagen. Der Senat berät innerhalb einer angemessenen Frist über den Dreiervorschlag. Die Mitglieder des Senats können in sämtliche Bewerbungs- und Beratungsunterlagen Einsicht nehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Amtliches Mitteilungsblatt Kath. Fachhochschule Mainz 1993, Nr. 1, Seite 9

- (2) Bei der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste von Professoren/innen wirken im Senat der/die Rektor/in, der/die Prorektor/in, die Dekane/innen, die Vertreter/innen der Professoren/innen und der Studenten/innen mit. Bei der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste von sonstigen hauptamtlich Lehrenden wirken im Senat der/die Rektor/in, der/die Prorektor/in, die Dekane/innen, die Vertreter der Professoren/innen und der sonstigen hauptamtlich Lehrenden sowie der Studenten/innen mit.
- (3) Der Senat beschließt über die vorgeschlagene Berufungsliste nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 5 Abs. 5 und 6.
- (4) Wenn der Senat der Berufungsliste ganz oder teilweise nicht zustimmt oder die Reihenfolge der Berufungsliste verändert, so ist diese Entscheidung des Senats mit einer schriftlichen Begründung zur erneuten Beratung an den Fachbereich zurückzugeben. Dieser befindet unverzüglich erneut über die Berufungsliste und teilt seine Entscheidung dem Senat mit. Der Senat beschließt sodann endgültig.
- (5) Jedes nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 stimmberechtigte Mitglied des Senats, das bei der Beschlußfassung überstimmt worden ist, kann der Berufungsliste ein Sondervotum beifügen, wenn es noch in der Sitzung angemeldet und binnen fünf Werktagen beim Rektor/bei der Rektorin schriftlich eingereicht worden ist.

§ 9 Vorlage der Berufungsvorschlagsliste beim Verwaltungsrat des Trägers

Nach Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag durch den Senat legt der/die Rektor/in den Berufungsvorschlag dem Verwaltungsrat des Trägers vor. Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen

- a) der Bericht der Berufungskommission (§ 6 Abs. 8),
- b) die Protokolle der Beratungen des Fachbereichs und des Senates über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
- c) alle eingegangenen Bewerbungen.

Auf Anforderung sind dem Träger darüber hinaus weitere Unterlagen vorzulegen, die die eingegangenen Bewerbungen und den Berufungs-vorschlag betreffen.

Vor Abschluß des Anstellungsvertrages wird die nach § 86 des Fachhochschulgesetzes erforderliche Lehrerlaubnis des zuständigen Ministeriums eingeholt.

§ 10 Beurteilung des Berufenen innerhalb der Probezeit

Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit legt der/die Rektor/in nach Anhörung des/der zuständigen Dekans/in dem Träger eine schrift-liche Beurteilung vor.

Amtliches Mitteilungsblatt Kath. Fachhochschule Mainz 1993, Nr. 1, Seite 10

§ 11 Inkrafttreten

Die Berufungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im "Amtlichen Mitteilungsblatt" der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz in Kraft und gilt nur für die Fachbereiche, die in § 1 Abs. 4 der Satzung der Katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz vom 19. September 1988 aufgeführt sind.

gez. Prof. Dr. Hanneliese Steichele (Rektorin)